

**Neufassung der Gebührensatzung
 der Gemeinde Worswede für das Hallenbad Worswede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 434) in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) hat der Rat der Gemeinde Worswede am 11.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades Worswede werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen

1. Einzelkarten

Der Eintritt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist frei.

Kinder und Jugendliche von Beginn des 4. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 €
--	--------

Erwachsene	3,50 €
------------	--------

2. Wertekarten

Wert (27,50 €)	25,00 €	(10 % Ermäßigung)
----------------	---------	-------------------

Wert (57,50 €)	50,00 €	(15 % Ermäßigung)
----------------	---------	-------------------

Wert (90,00 €)	75,00 €	(20 % Ermäßigung)
----------------	---------	-------------------

Wert (125,00 €)	100,00 €	(25 % Ermäßigung)
-----------------	----------	-------------------

3. Jahreskarten

Einzeljahreskarten	220,00 €
--------------------	----------

Familienjahreskarten	330,00 €
----------------------	----------

4. Schulen und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

Innerhalb der Sondernutzungszeit:	1,50 €	je Schüler Mindestbetrag
-----------------------------------	--------	-----------------------------

	18,00 €	
Innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	15,00 €	pro Bahn und Stunde

Termine sind im Voraus verbindlich für ein Schuljahr zu buchen.

5. Kursanbieter

Benutzungsentgelt mindestens	2,50 €	je Teilnehmer/Stunde
	25,00 €	je Stunde

6. Bahnmieten

- Bahnmiete	15,00 €	pro Stunde
- halber Hub-Boden	15,00 €	pro Stunde
- ganzer Hub-Boden	30,00 €	pro Stunde

7. DLRG

Innerhalb der Sondernutzungszeit:	1,50 €	je Teilnehmer und Stunde
Innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten:	1,50 €	je Teilnehmer und Stunde
mindestens	15,00 €	pro Stunde

8. Schwimmkurse

Ein Schwimmkurs umfasst 10 Lehreinheiten.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	50,00 €
Erwachsene	75,00 €

9. Mindestgebühr

Für gebuchte und nicht in Anspruch genommene Zeiten gem. der Punkte 4 bis 8 haben Schulen, Gruppen, Vereine und Kursanbieter die jeweilige Mindestnutzungsgebühr in Höhe von 18,00 €/25,00 € zu zahlen, sofern nicht mindestens drei Wochen vor dem gebuchten Termin eine Abmeldung erfolgt.

§ 3 Ermäßigungen

Gebühren nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

Zugehörige folgender Gruppen zahlen gegen entsprechenden Nachweis die Gebühren für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr:

1. Schwerbeschädigte mit mindestens 50 % Grad der Behinderung oder entsprechender Gleichstellung.

2. Personen, die sich noch in der Berufsausbildung befinden (Lehrlinge, Schüler, Studenten) max. bis zum 27. Lebensjahr
3. Personen, die einer öffentlichen Dienstpflicht nachkommen (Wehrpflicht, Ersatzdienst oder ähnliches)
4. Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose (Empfänger Arbeitslosengeld und – hilfe, Hartz IV, SGB II, SGB XII)

§ 4 Erstattungspflichten

Erstattungsansprüche aus dem Kauf von Wertekarten und Jahreskarten können nur aus der Schließung des Bades bzw. Unbenutzbarkeit des Bades entstehen. Damit sind Duschen und andere Nebeneinrichtungen nicht gemeint.

Ausgenommen ist hier die turnusmäßige Wartung des Hubbodens sowie Schließungen, die innerhalb eines Jahres eine Schließungszeit von vier Wochen nicht überschreiten.

Die Erstattungspflicht erlischt 12 Monate nach Kauf der jeweiligen Karte.

§ 5 Zutrittsberechtigung

1. Die Gebühren sind an der Kasse zu entrichten. Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch des Bades während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
2. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen, zeitlich unbeschränkten Besuch des Bades am Lösungstage.
3. Die Wertekarten berechtigen zum Eintritt ins Hallenbad wie die Einzelkarten. Die jeweiligen Eintrittsgebühren sind bei jedem Badbesuch von dem Wertguthaben abzubuchen.
4. Die Jahreskarten (Einzel- und Familienkarten) gelten nur für den Inhaber der Karte und berechtigen zum beliebig häufigen Besuch des Bades. Für alle Familienangehörigen (Erziehungsberechtigte sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) wird je eine Karte ausgestellt. Einzeljahreskarten sind im Schwimmbad erhältlich.
5. Die Familien - Jahreskarten sind im Rathaus erhältlich. Die Gebühr dafür ist an die Gemeindekasse Worpswede zu entrichten.

§ 6 Verstöße

1. Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Benutzungssatzung aus dem Bad verwiesen, so darf er an diesem Tage das Bad nicht wieder betreten. Eine Erstattung von Eintrittsgebühren erfolgt nicht. Wird gemäß § 3 der Benutzungssatzung ein Badeverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbotes kein Anspruch auf Erstattung der für die Wertekarten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.
2. Jahreskarten und Wertekarten, die zur Erschleichung des Eintritts durch einen nicht berechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden. Nach Ablauf einer angemessenen Frist können die Karten dem Berechtigten wieder ausgehändigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2015 in Kraft. Die Gebührensatzung der Gemeinde Worswede für das Hallenbad Worswede vom 07. Juli 2008, wird mit Wirkung vom 01. April 2015 aufgehoben.

Worswede, den 11.02.2015

Gemeinde Worswede

- Schwenke -
Bürgermeister